



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 155/2025**  
**vom 27. November 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8383**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Unternehmensgericht Gent, Abteilung Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache und Danny Pieters, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Dezember 2024, dessen Ausfertigung am 9. Dezember 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Gent, Abteilung Dendermonde, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches (WiGB) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, indem Artikel XX.107 § 1 des WiGB in dem Fall, dass die Rechtsmittelfrist ab der Veröffentlichung läuft, nicht vorsieht, dass verpflichtend in den Auszug die gleichen Informationen aufgenommen werden wie diejenigen, die infolge der Bestimmungen der Artikel 43, 47*bis* und 780/1 des Gerichtsgesetzbuches verpflichtend in die Zustellungsurkunde aufzunehmen sind? ».

(...)

*III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, der bestimmt:

«Das Konkureröffnungsurteil und das spätere Urteil zur Festlegung der Zahlungseinstellung werden auf Betreiben des Konkursverwalters binnen fünf Tagen nach ihrem jeweiligen Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Im Auszug stehen folgende Angaben:

1. bei einer natürlichen Person Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Art der Haupttätigkeit und Handelsname, unter der diese Tätigkeit ausgeübt wird, Adresse, Ort der Hauptniederlassung und Unternehmensnummer; bei einer juristischen Person Gesellschaftsname, Rechtsform, Handelsname, unter der die Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird, Sitz und Unternehmensnummer; bei einem in Artikel I.1 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe (c) erwähnten Unternehmen Handelsname, unter der die Tätigkeit ausgeübt wird, gegebenenfalls Unternehmensnummer, Tätigkeitssitz und gegebenenfalls Identifizierungsdaten des Bevollmächtigten,

2. Datum des Konkureröffnungsurteils und Gericht, das das Urteil gefällt hat, und Name des Konkursrichters,

3. gegebenenfalls Datum des Urteils zur Festlegung der Zahlungseinstellung und Datum dieser Zahlungseinstellung,

4. Name, Vornamen und elektronische Adresse der Konkursverwalter,

5. Frist und Modalitäten für die Hinterlegung von Forderungsanmeldung im Register,

6. Datum für die Hinterlegung des ersten Protokolls über die Prüfung der Forderungen ».

B.1.2. In den Vorarbeiten zum Konkursgesetz vom 8. August 1997 wird verdeutlicht, dass die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* zum Vorteil hat, dass « jeder sicher [weiß], wo das Konkureröffnungsurteil veröffentlicht wird und ab welchem Zeitpunkt die Beschwerdefristen laufen » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 631/1, S. 21).

In den Vorarbeiten wird ferner präzisiert:

« De publicatie in de dagbladen, die thans verplichtend was, wordt afgeschaft en vervangen door de bekendmaking in het *Belgisch Staatsblad*. [...] De publicatie in de dagbladen was zeer

duur en gaf aanleiding tot een groot aantal overbodige betwistingen; daarenboven worden inlichtingen die in het *Belgisch Staatsblad* gepubliceerd worden door financiële instellingen en professionele organisaties verder aan de belanghebbenden bekend gemaakt zonder kosten voor de boedel of voor de Staat » (ebenda).

B.2.1. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird dem Gerichtshof die Frage gestellt, ob Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen, die das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, vereinbar sei, weil der fragliche Artikel XX.107 § 1, wenn die Frist des Rechtsmittels gegen das Konkurseröffnungsurteil oder das Urteil zur Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung ab der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* laufe, nicht vorsehe, dass verpflichtend in den Auszug die gleichen Informationen aufgenommen würden wie diejenigen, die infolge der Artikel 43, 47bis und 780/1 des Gerichtsgesetzbuches verpflichtend in die an den Konkurschuldner adressierte Zustellungsurkunde des Konkurseröffnungsurteils aufzunehmen seien.

B.2.2. Im Wesentlichen bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf den Behandlungsunterschied zwischen dem Konkurschuldner, der am Konkursverfahren beteiligt war, und dem Interesse habenden Dritten, der nicht am Konkursverfahren beteiligt war. Bei der Zustellung eines Konkurseröffnungsurteils an den Konkurschuldner sind die in den Artikeln 43, 47bis und 780/1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Informationen in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, wenn dies nicht geschieht, ist die Urkunde nichtig und wird die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht in Gang gesetzt. Bei der Veröffentlichung des Auszugs des Konkurseröffnungsurteils oder des Urteils zur Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung im *Belgischen Staatsblatt* müssen diese Informationen nicht angegeben werden, wodurch die Frist von fünfzehn Tagen für die Einlegung eines Dritteinspruchs nach der Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt* zu laufen beginnt.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

B.3. Artikel XX.108 des Wirtschaftsgesetzbuches regelt die Möglichkeit Interesse habender Dritter, die nicht Partei im Rahmen des Konkurseröffnungsurteils oder des Urteils zur Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung gewesen sind, Dritteinspruch einzulegen. Artikel XX.108 § 3 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« Dritteinspruch ist nur zulässig, wenn er binnen fünfzehn Tagen ab Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt* eingelegt wird ».

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde, vorliegend des durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Rechts auf gerichtliches Gehör.

B.5. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt.

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, §§ 35 bis 37; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, §§ 63 bis 66; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 43).

B.6.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Weise zu bestimmen, wie Verfahrensurkunden mitzuteilen sind, und die Modalitäten dieser Mitteilung festzulegen.

Wenn der Gesetzgeber eine Art der Übermittlung von Gerichtsentscheidungen wählt, obliegt es ihm ebenfalls, wenn er es als notwendig erachtet, den Vermerk gewisser Informationen für deren Empfänger vorzuschreiben.

B.6.2. Die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ist das amtliche Mittel, mit dem der Gesetzgeber den tatsächlichen Zugang zum Konkureröffnungsurteil und zu dem Urteil zur Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung gewährleistet. Das Datum der auszugsweisen Veröffentlichung eines Urteils im *Belgischen Staatsblatt* ist somit das Datum, an dem davon ausgegangen wird, dass die Interesse habenden Dritten dieses Urteil zur Kenntnis genommen haben. Es stellt grundsätzlich einen sachdienlichen Ausgangspunkt dar, an dem die Dritteinspruchsfrist von fünfzehn Tagen beginnen kann (Artikel XX.108 § 3 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches), was Interesse habende Dritte betrifft, denen das Urteil nicht zugestellt werden muss.

B.6.3. Obwohl der Gesetzgeber spezifische Regeln in Bezug auf die Angaben, die im Rahmen der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* verlangt werden, vorsehen durfte, muss geprüft werden, ob das Fehlen von Angaben in Bezug auf die Rechtsmittel das Recht der betreffenden Rechtsuchenden auf gerichtliches Gehör womöglich auf unverhältnismäßige Weise einschränken kann.

B.7.1. Um die tatsächliche Einlegung des Dritteinspruchs innerhalb der Frist, die ab Veröffentlichung zu laufen beginnt, gewährleisten zu können, müssen dem Interesse habenden Dritten grundsätzlich ausreichende Garantien geboten werden, um sich kurzfristig und ohne außerordentliche Anstrengungen von den Urteilen Kenntnis verschaffen zu können, die ihn womöglich berühren, gleichzeitig aber auch von den Modalitäten des Dritteinspruchs gegen das Urteil, das auszugsweise veröffentlicht wurde.

B.7.2. Wie in B.5 erwähnt, dürfen die Regeln zu den Formanforderungen und Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels die Rechtsuchenden nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen. Um das Recht auf gerichtliches Gehör zu gewährleisten, ist es nicht nur wichtig, dass die Regeln bezüglich der Möglichkeiten im Zusammenhang mit

Rechtsmitteln und den Fristen klar normiert sind, sondern auch, dass sie dem Rechtsuchenden möglichst eindeutig zur Kenntnis gebracht werden, sodass dieser sie entsprechend dem Gesetz in Anspruch nehmen kann. Die Regeln bezüglich der Formanforderungen und Fristen für die Einlegung von Rechtsmitteln gelten auf allgemeine Weise gegenüber allen Rechtsuchenden, die wissen müssen, welche Folgen ein Urteil haben kann, sodass diese Erfordernisse auch für die Veröffentlichung eines Konkurseröffnungsurteils oder eines Urteils zur Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung im *Belgischen Staatsblatt* aufgrund von Artikel XX.107 des Wirtschaftsgesetzbuches gelten.

Die Angabe des Bestehens von Rechtsmitteln und der diesbezüglichen Modalitäten in der auszugsweisen Veröffentlichung eines Konkurseröffnungsurteils oder eines Urteils zur Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung im *Belgischen Staatsblatt* aufgrund von Artikel XX.107 des Wirtschaftsgesetzbuches ist ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Grundsatzes einer geordneten Rechtspflege und des Rechts auf gerichtliches Gehör. Das Recht auf ein faires Verfahren verlangt nämlich nicht nur, dass die Möglichkeiten und die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln klar normiert sind, sondern auch, dass sie dem Rechtsuchenden möglichst eindeutig zur Kenntnis gebracht werden. Genau das ist das Ziel der auszugsweisen Veröffentlichung des betreffenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt*, das heißt die Inkenntnissetzung des Rechtsuchenden.

B.7.3. Es stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf gerichtliches Gehör dar, dass für einen Interesse habenden Dritten, der nicht Partei beim Konkursverfahren war und für den das Konkurseröffnungsurteil oder das Urteil zur Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung im *Belgischen Staatsblatt* auszugsweise veröffentlicht wird, die Frist für den Dritteinspruch ab der Veröffentlichung zu laufen beginnt, ohne dass es verpflichtet ist, im Auszug die Modalitäten in Bezug auf die Rechtsmittel gegen dieses Urteil, einschließlich des zuständigen Rechtsprechungsorgans, der Rechtsmittelfristen und der einschlägigen Formanforderungen anzugeben. Das in B.1.2 erwähnte Ziel der Rechtssicherheit ändert an diesem Ergebnis nichts.

B.8. Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches ist unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Recht auf gerichtliches Gehör.

B.9. Um die Rechtssicherheit in Bezug auf die Folgen der Veröffentlichungen im *Belgischen Staatsblatt*, bei denen diese wesentlichen Garantien womöglich nicht eingehalten wurden, zu wahren und dem Gesetzgeber die nötige Zeit zu lassen, um die Modalitäten dieser Information zu bestimmen, sind die Folgen des für verfassungswidrig erklärten Artikels XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Insofern er im Rahmen der Veröffentlichung eines Konkursöffnungsurteils oder eines Urteils zur Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung im *Belgischen Staatsblatt* die obligatorische Angabe der Modalitäten in Bezug auf die Rechtsmittel gegen dieses Urteil, einschließlich des zuständigen Rechtsprechungsorgans, der Rechtsmittelfristen und der einschlägigen Formanforderungen nicht vorsieht, verstößt Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Recht auf gerichtliches Gehör.

- Die Folgen der Veröffentlichungen, die gemäß Artikel XX.107 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgenommen worden sind oder werden, werden bis zur Annahme einer Bestimmung durch den Gesetzgeber, die sicherstellt, dass bei der Veröffentlichung eines Konkursöffnungsurteils oder eines Urteils zur Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung im *Belgischen Staatsblatt* die Modalitäten in Bezug auf die Rechtsmittel gegen dieses Urteil, einschließlich des zuständigen Rechtsprechungsorgans, der Rechtsmittelfristen und der einschlägigen Formanforderungen erwähnt werden, spätestens bis zum 31. Dezember 2026 einschließlich aufrechterhalten.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen